



## Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Idstein

13. Änderung/Qualifizierung des Bebauungsplanes „NassauViertel“ Idstein (Kernstadt);  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein hat in ihrer Sitzung am 02. November 2017 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung der 13. Änderung/Qualifizierung des Bebauungsplanes "NassauViertel", Idstein (Kernstadt) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung, der Vorprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB, sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen liegen in der Zeit von

**Dienstag, den 14. November 2017 bis einschl. Freitag, den 15. Dezember 2017,  
im Rathaus Idstein, König-Adolf-Platz 2, Bürgerbüro,**

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Mittwoch von	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag von	7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitags von	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Planunterlagen können zeitgleich auch online unter [www.idstein.de/](http://www.idstein.de/) Bauen und Wohnen/Stadtplanung/Bauleitplanung/Aktuelle Bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen wird.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende umweltrelevanten Stellungnahmen eingereicht:

Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie des Rheingau-Taunus-Kreises wurde darauf hingewiesen, dass ehemals geplante Wasserschutzgebiete nunmehr rechtlich gesichert sind. Im Bebauungsplan wurden die Wasserschutzgebiete in Form einer nachrichtlichen Übernahme dargestellt.

Seitens des Regierungspräsidiums wurde auf die erforderliche Einhaltung der immissionsrechtlichen Festsetzungen im Baugenehmigungsverfahren sowie auf die Umgangsweise bei etwaigen Kampfmittelfunden hingewiesen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und auf die bereits durchgeführte Kampfmittelsondierung hingewiesen.

Seitens des Rheingau-Taunus-Kreises wurde auf die Überprüfung der im NassauViertel inzwischen erfolgten Versiegelung und auf ein späteres Monitoring verwiesen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht, oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Idstein, den 03. November 2017

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

Christian Herfurth  
Bürgermeister